

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-1086/7/92

Auskünfte: Dr. Glantschnig

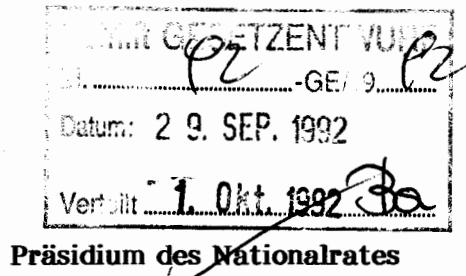
Betreff: Strafprozeßrefom; Neuregelung der Untersuchungshaft und der Verfolgung des Ladendiebstahls

Telefon: 0 46 3 – 536
Durchwahl 3 0204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

An das



1017 Wien

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Strafprozeßordnung geändert wird (Strafprozeß-Novelle 1992), übermittelt.

Anlage

Klagenfurt, am 24. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Ragger

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNGZl. **Verf-1086/7/92****Auskünfte:** Dr. Glantschnig**Betreff:** Strafprozeßreform; Neuregelung der Untersuchungshaft und der Verfolgung des Laden-diebstahls**Telefon:** 0 46 3 – 536**Durchwahl:** 30 204**Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.****Bezug:****An das****Bundesministerium für Justiz****Postfach 63****1016 Wien**

Zu dem mit do. Schreiben vom 31. Juli 1992 übermittelten Entwurf zur Neufassung der Verfahrensbestimmungen über die Untersuchungshaft (Änderungen der Strafprozeßordnung) und dem mit gleichen Datum übermittelten Entwurf einer Strafprozeßnovelle 1992 die für Ladendiebstähle eine neue, vereinfachte Verfolgung vorsehen soll, teilt das Amt der Kärntner Landesregierung nachfolgendes mit:

1. Die mit der Neuregelung der Regelungen über die Untersuchungshaft angestrebte Sicherung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der Untersuchungshaft wird grundsätzlich unterstützt. Die von Richterseite in diesem Zusammenhang vorgebrachten Bedenken wegen der im Regelungsvorschlag gesehenen Einschränkung der Unabhängigkeit des Untersuchungsrichters sollten allerdings bei der endgültigen Ausarbeitung der Regierungsvorlage Berücksichtigung finden.

- 2 -

2. Der Vorschlag einer vereinfachten Behandlung von Bagatellvermögensdelikten wird grundsätzlich nicht negativ bewertet, wenngleich zu der in den Erläuternden Bemerkungen bekanntgegebenen Überlegung, ob und inwieweit ein Verfolgungsverzicht für die Anklagebehörde bei Wiedergutmachung des Schadens eines Vermögensdeliktes geringerer Schwere und Erbringung einer (zusätzlichen) Geldleistung durch den Beschuldigten vertretbar erschiene, eine ablehnende Haltung zu signalisieren ist. Diese ablehnende Haltung begründet sich vor allem im damit verbundenen Wegfall der Generalprävention. Die vorgeschlagene Überlegung hätte zur Folge, daß die Begehung solcher Eigentumsdelikte hinkünftig völlig risikolos würde. Der generalpräventive Effekt, der letztlich in der gerichtlichen Verfolgung solcher Vermögensdelikte besteht, sollte nicht aufgegeben werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, am 24. September 1992

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Rogger